Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 8 (1940-1941)
Heft: 8

Artikel: Der 4. November 1440
Autor: Lasserre, D.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-758175

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der 4. November 1440

Von D. Lasserre

Am 4. November 1440, also gerade vor fünfhundert Jahren, trug sich genau im Zentrum der Schweiz, auf den Abhängen des Etzels, ein Ereignis zu, das für das Schicksal unseres Landes eine weittragende Bedeutung hatte. Da die Historiker bis jetzt die Wichtigkeit dieser Begebenheit nicht hervorgehoben haben, und sie deshalb vollständig in Vergessenheit geraten ist — denn die Völker erinnern sich an nichts anderes als an Blut und Schlachten — so wollen wir diesen 500. Jahrestag dazu benützen, jene Ungerechtigkeit wieder gutzumachen. Umsomehr, als es in der Geschichte, mit Ausnahme des ersten August 1291 und der Tagsatzung von Stans, wenig Zeitpunkte gibt, wo die föderalistische Grundidee unseres nationalen Lebens so klar hervorträte, wo wir so deutlich ihr Wesen und ihre Tragweite ermessen könnten. Die Begebenheit, von welcher wir sprechen wollen, war begleitet und gefolgt von historischen Ereignissen — sie trug ihre eigentliche Frucht erst nach dem „alten Zürichkrieg" von 1440—50 — welche aus ihr einen der feierlichsten Augenblicke unserer Geschichte machen.

Seit vier Jahren trübte ein allseitiges Gelüsten nach dem Erbe der Grafen von Toggenburg die Beziehungen zwischen Zürich und seinen beiden Miteidgenossen Schwyz und Glarus, welch letztere es verstanden hatten, sich durch kluge Aussenpolitik die Zuneigung oder sogar die eigentliche Bundesgenossenschaft der umstrittenen Gebiete zu sichern. Aus Trotz griff Zürich zu ausgesprochen feindlichen Massnahmen: es verbot Schwyzern und Glarnern seine Märkte. Ein eidgenössisches Schiedsgericht war wohl aufgefordert worden, den Streit zu schlichten, entsprechend einer Tradition, die so alt ist wie die Eidgenossenschaft selbst; setzt doch schon der Vertrag von 1291 fest: „Ent-

steht Streit unter Eidgenossen, so sollen die Einsichtigsten unter ihnen vermitteln." Die Tagsatzung vom 12. Dezember 1438 hatte ihren Richterspruch, welcher so versöhnend war als möglich, von einer Warnung folgen lassen, welche beweist mit welchem Ernst die übrigen Kantone diese dornige Angelegenheit betrachteten; sie waren bereit, alle Verantwortung zu übernehmen, die ihnen aus ihrer doppelten Rolle als Eidgenossen und als Schiedsrichter erwachsen konnte: „Sollte die eine der Parteien diesen Schiedsspruch nicht annehmen, so müssten wir darin einen Beweis ihrer feindlichen Einstellung gegenüber der andern Partei sehen; wir werden in diesem Falle die Partei, die sich dem Spruch unterzogen hat, unter Einsatz von Gut und Blut verteidigen."

Zürich sträubte sich gegen diesen Schiedsspruch, weil er die hauptsächlichsten Rechte, welche Glarus und Schwyz im strittigen Gebiet erworben hatten, anerkannte. Ebenso weigerten sich die Zürcher, die Angelegenheit nach dem Verfahren zu erledigen, das schon der Bund von 1351 vorschreibt. Danach soll bei Meinungsverschiedenheiten eine Tagung von Mitgliedern beider Parteien stattfinden, in welcher bei Stimmengleichheit ein gemeinsam ernannter Schiedsrichter den Stichentscheid fällt. Die Schwyzer verlangten mit grosser Beharrlichkeit eine solche Tagung, und die Weigerung der Zürcher bedeutete in der Tat einen Bruch der juristischen Beziehungen zwischen Zürich und Schwyz. Der Grund, auf welchem das eidgenössische Gebäude ruhte, geriet ins Wanken.

Die Folgen waren unvermeidlich: Schwyz und sein Verbündeter beschlossen, zu den Waffen zu greifen und so Zürich zu zwingen, ihnen die Märkte wieder zu öffnen und die von ihnen gemachten Eroberungen anzuerkennen. Sie erklärten Zürich den Krieg. Am Morgen des 4. November überschritten ihre Truppen die Grenze und rückten gegen den See vor, während 6000 Zürcher in aller Eile gegen sie herangeführt und in Pfäffikon ausgeschifft wurden. Gleichzeitig sandte jede der beiden Parteien an die fünf übrigen Orte der Eidgenossenschaft einen Aufruf, in welchem die in den Bundesbriefen versprochene Hilfe gegen den Angreifer verlangt wurde.

Welche Antwort sollten die fünf Orte dieser doppelten Aufforderung zuteil werden lassen? Das ganze Rechtsgebäude, das

ges
an
in

sie in anderthalb Jahrhunderten zusammen aufgebaut hatten, fing in seinen Grundfesten zu wanken an. Von dem Entscheid, den sie jeder für sich und nach eigenem Gutdünken fällen mussten, hing die Zukunft der Eidgenossenschaft ab. Ihr Zögern war gross. Gewiss hatten sie einige Monate vorher bestätigt, dass sie „mit Gut und Blut" diejenige Partei beschützen wollten, die sich ihrem Schiedsspruch füge; dadurch war zum ersten Mal ein Prinzip ins eidgenössische Recht eingeführt worden, welches bislang allein die Waldstätte und Luzern in ihre Verträge aufgenommen hatten: das Prinzip der militärischen Sanktionen. Aber in den meisten Orten nahmen Viele die Partei der Zürcher. Man warf den Schwyzern die Machtgier vor, mit welcher sie ihre politischen Vorteile in den umstrittenen Gebieten ausnützen wollten; vor allem empörten sich die Geister gegen ihre Kriegserklärung an einen eidgenössischen Kanton. Und es scheint, Zürich habe gerade dieses Zögern bemerkt, es habe vorausgesehen, mit welchem Widerwillen die meisten in einen Bruderkrieg ziehen würden; so trieb es die Dinge ruhig auf die Spitze, indem es, wenn auch nicht auf die militärische Hilfe, so doch auf die wohlwollende Neutralität der fernstehenden Kantone rechnete.

Die Erregung, ja die Angst war überall sehr gross. Abgeordnete der fünf Kantone gingen nacheinander zu den Führern der beiden Armeen, um sich mit ihnen zu besprechen, während die an den Abhängen des Etzels gelagerten Truppen eifrig das Problem diskutierten, das sie vorläufig noch nicht mit den Waffen lösen durften ... Welche der beiden Parteien war nun der eigentliche Friedensstörer? die Zürcher, welche sich den Bestimmungen des unterzeichneten Vertrags entzogen, oder die Schwyzer, die zu den Waffen gegriffen hatten, um die Anerkennung des Vertrags mit Gewalt zu erzwingen? Gab es ein eidgenössisches Recht, dem alle Orte unterstanden, und das alle Orte zu verteidigen hatten, oder blieb jeder Ort zu jeder Zeit Herr seiner eigenen Entschlüsse? Mit andern Worten: gab es eine Schweiz, oder gab es nur ein loses Gebilde von Staaten, verbunden durch ein paar gemeinsame Interessen?

Was diesen Verzögerungen und den daraus hervorgehenden Beschlüssen ihre Tragweite gibt, ist die Tatsache, dass nach allem was man darüber weiss, weder Sympathien der

He.
eine
ve·

fünf Orte für eine der kriegführenden Parteien, noch irgendwelche materielle Interessen die entscheidende Rolle spielten. Dies tritt besonders hervor in dem Bericht, welchen der Geschichtschreiber Tschudi über die Verhandlungen geschrieben hat, die innerhalb der kleinen Armee von Uri stattfanden. Die Urner versammelten sich auf einer Wiese in der Nähe der Schindellegi, bildeten einen Kreis — den „Ring" der alten Germanen — und berieten als selbständiger und unabhängiger Ort, welche Haltung sie einnehmen wollten. Tschudis Bericht geht wohl auf eine glarnerische Quelle zurück, welche durchaus vertrauenswürdig scheint; die Beschreibung ist zu anschaulich, der Augenblick zu feierlich — die ganze Zukunft der Eidgenossenschaft steht auf dem Spiel — als dass wir uns versagen könnten, den Text in extenso anzuführen: „Als die von Uri bei Sihlbrugg berieten, welcher Partei sie zuziehen und behilflich sein wollten, schien sich eine Mehrheit für Zürich entscheiden zu wollen. Aber da trat der Urner Bannermeister Werner der Frauen, bekannt als ein stiller und ehrbarer Mann, mitten in den Ring, schwenkte das Banner und redete also: ‚Verhüte Gott, dass ich das ehrliche Banner von Uri gegen alle Bünde und gegen diejenigen tragen soll, welche immer schon dem Bundesrechte treu waren, auf derer Seite, welche sich dem Sinn und Wortlaut des verbrieften Rechts nie unbedingt haben fügen wollen.' Und da der Bannermeister das geredet hatte, entstand ein grosses Mehr, dass man denen von Schwyz und Glarus zuziehen wolle. Am gleichen Abend schickten die von Uri und von Unterwalden einen reitenden Boten zu denen von Glarus und Schwyz, um sagen zu lassen man solle auf sie warten, sie hätten Zürich ebenfalls den Krieg erklärt und wären auf dem Weg, ihnen zuzuziehen. Die von Zürich erschraken gar übel, denn sie wähnten, Urner und Unterwaldner seien ihre guten Freunde, und wenn sie ihnen nicht direkt behilflich wären, so würden sie doch still sitzen bleiben."

Das Los war gefallen. Um den beschworenen Verträgen die Treue zu halten, hatte Uri auf jede Neutralität verzichtet und sein Schwert auf die eine Wagschale gelegt; durch sein Beispiel ermutigt, bezogen auch die Unterwaldner Stellung gegen Zürich. Dann stellten sich Bern und später auch Luzern und Zug auf dieselbe Seite: „Es ist besser, die Eidgenossenschaft verliere

ein Glied, als dass sie ganz zugrundegehe," erklärten sie. So kam es, dass die Eidgenossen zum ersten Mal einem Konflikt gegenüberstanden, der sich nicht auf dem friedlichen Rechtsweg schlichten liess, welchen die Verträge vorsahen; zum ersten Mal schien es das Wohl des Vaterlandes zu erheischen, dass man die zu Recht bestehenden militärischen Sanktionen geltend mache.

Man weiss, was darauf geschah: Zuerst waren die Zürcher so erschrocken, dass sie um Frieden baten und alle schiedsrichterlichen Entscheidungen annahmen. Aber sie konnten die Niederlage nicht verschmerzen, und verbündeten sich sogar bald mit dem alten Erbfeind der Eidgenossenschaft, dem Hause Oesterreich, welches nur zu glücklich war, wieder Fuss fassen zu können in diesem schweizerischen Hochland, aus dem es fast ganz verdrängt worden war. Daraus entstand der alte Zürichkrieg mit seinen blutigen Tagen bei St. Jakob an der Sihl, am Greifensee, bei St. Jakob an der Birs, bei Ragaz, um nur von den wichtigsten Kämpfen zu reden — bis Zürich so weit war, dass es, verlassen von seinem ausländischen Verbündeten, besiegt von seinen frühern Bundesbrüdern, zu Grunde gerichtet und entmutigt, ohne Widerrede das in den Verträgen bestimmte Schiedsgericht anerkannte. Trotz all dem Leid, welches die individualistische Politik Zürichs über die ganze Eidgenossenschaft gebracht hatte, war der Schiedsrichter, der Berner Heinrich von Bubenberg, weise genug, Schwyzern und Glarnern ihre rechtlich erworbenen Gebiete zuzusprechen, ohne aber von Zürich eine Kriegsentschädigung oder sonst etwas Demütigendes zu verlangen. So erzielte keiner der fünf Kantone irgendeinen materiellen Gewinn bei diesem Sieg, ja sie erhielten nicht einmal die geringste Entschädigung für die Opfer an Geld und Menschenleben, die sie während dieses langen Kriegs gebracht hatten. In der Tat waren sie ja auch nicht um ihres eigenen Interesses willen in den Krieg gezogen, sondern um den interkantonalen Pflichten nachzukommen; und dadurch, dass sie die Friedensvorschläge annahmen, welche ihnen gar keinen Vorteil brachten, bewiesen sie, dass ihnen die Erhaltung des eidgenössischen Bundes allein alle Opfer wert war, die zehn Kriegsjahre sie gekostet hatten. So sind es die Ver-

son
dad
ga

träge, so ist es das eidgenössische Recht, welches als einziger Sieger aus dieser furchtbaren Prüfung hervorgegangen ist.

Wir wissen nicht, was aus der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden wäre, wenn die fünf Orte sich neutral erklärt hätten, wenn sie sich geweigert hätten, ihre Waffen in den Dienst des Rechtes zu stellen und die militärischen Sanktionen anzuwenden, welche die Tagsatzung von 1438 vorgeschrieben hatte. Aber eines ist klar, einer, ein Mensch: Werner der Frauen. Als er am 4. November 1440 entschied, dass das Urnerbanner nie auf der Seite derer stehen dürfe, welche die Verträge missachten, als er seine Mitbürger und die vier übrigen Orte dazu mitriss, die Schwyzer gegen die Zürcher zu unterstützen, da hat der Bannerträger der Frauen den juristischen, den moralischen Charakter des eidgenössischen Bundes gerettet und für immer geheiligt. Verdient deshalb nicht sowohl sein Name als auch das Datum seines Eingreifens ins Schicksal der Schweiz etwas anderes als Gleichgültigkeit, muss sein Name fürderhin nicht einen Ehrenplatz einnehmen unter den grössten Förderern unseres Vaterlandes, und muss nicht der Zeitpunkt dieses Geschehens eingereiht werden unter die feierlichsten Augenblicke unserer Geschichte?

* * *

Die Schweiz ist nicht das einzige föderalistische Staatswesen, das eine offenkundige Verletzung seiner Grundrechte erleiden musste, und dem sich deshalb das Problem der Sanktionen in aller Klarheit gestellt hat. Man kann im Gegenteil behaupten, dass jede politische Organisation, welche mehrere Staaten auf Grund freiwillig anerkannter vertraglicher Verpflichtungen zusammenfassen will, sich früher oder später in einer Lage finden wird, wo sie das Problem der Sanktionen lösen oder doch zu lösen versuchen muss. Jedermann weiss, dass das Schiff des Völkerbundes an dieser Klippe gescheitert ist. Nach den missglückten Versuchen vom Jahre 1936, gemeinsame Sanktionen zum Schutz des internationalen Rechtes aufzustellen, wurde dieses Problem zum eigentlichen Mittelpunkt eines leidenschaftlichen Meinungskampfes. Erst kürzlich sprach noch ein Schweizer Journalist von der „skandalösen Sanktionenpolitik". Ein alter italienischer Diplomat dagegen hat im Jahre

1939 behauptet, „der Artikel XVI des Völkerbundspaktes, welcher ganz Europa zum Widerstand verpflichte, falls ein Mitglied von einem andern Staat angegriffen werde, hätte die höchste und wirksamste Garantie für das Bestehen der europäischen Zivilisation bilden können." Er fügt bei: „Diese Idee muss wieder auferstehen!" Aber er teilt uns nicht mit, auf welchem praktischen Weg er zu einem gerechten, anwendbaren und wirksamen Sanktionensystem gelangen will.

Auch die Erfahrung, die unser Land im fünfzehnten Jahrhundert gemacht hat, bedeutet nicht die Lösung dieses schweren und brennenden Problems. Aber jeder Schweizer, der in dieser Sache eine wohldurchdachte Meinung haben will, soll wissen, dass die Schweiz durch Jahrhunderte hindurch praktische Beweise staatlicher Zusammenarbeit geliefert hat — was um so erstaunlicher ist, als sie politisch nicht einig war! — und dass diese Zusammenarbeit nur möglich war, weil in einem gewissen Augenblick die Frage der Sanktionen für unser Land zur Lebensfrage wurde, und weil sich in dieser Schicksalsstunde ein Mann fand, Werner der Frauen, welcher die Frage für immer entschied: Recht geht vor Gewalt.

Gehorchte er mit dieser Tat nicht einer unserer echtesten nationalen Traditionen? Erinnern wir uns daran, dass schon unser erster Vertrag, der Bund der Waldstätte, unbedingten Gehorsam gegenüber den Schiedsgerichten forderte und nicht davor zurückschreckte, gegen einen Zuwiderhandelnden den kollektiven Zwang zur Anwendung zu bringen: „Entsteht Krieg oder Zwietracht zwischen Eidgenossen, und will ein Teil sich dem Rechtspruch oder der Gutmachung entziehen, so sind die Eidgenossen gehalten, den andern Teil zu schützen und zu schirmen." Scheint es nicht, als spräche dieser Text weise und vorsorglich zu den Schweizern, die sich anderthalb Jahrhundert später, im Jahre 1440, zwischen Zürich, Schwyz und Glarus entscheiden mussten? Und klingt die Rede des Bannerträgers von Uri nicht wie ein Treueid auf Wort und Schrift der ersten Eidgenossen?